

BETZ · RAKETE · DOMBEK, BAYERISCHER PLATZ 1, 10779 BERLIN

RECHTSANWÄLTE IN PARTNERSCHAFT
WOLFGANG BETZ · NOTAR ■
DR. BERNHARD DOMBEK · NOTAR a.D.
DR. AXEL GÖRG* · NOTAR a.D. ■
INGEBORG RAKETE-DOMBEK** · NOTARIN ■
EDELTRAUT BAUMGART*
DR. MARCUS MOLLNAU*** · NOTAR ■
SVENJA SOTTORF* ■
DIRK SCHOLZ* ■
SIMA KRETZSCHMAR**
MELANIE SANDER**
ANNE HESSE**
JULIA OESTERLING*

TELEFON 030 / 264 94 70
TELEFAX 030 / 264 94 747

14. Juni 2019

Rechtliche Stellungnahme zum Kabinettsbeschluss der Landesregierung des Landes Brandenburg vom 16.04.2019 betreffend den Standortwechsel des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg von Potsdam nach Cottbus

Das Kabinett des Landes Brandenburg hat auf Grund der Dringlichkeitsvorlage Nr. 780/19 des Ministeriums der Finanzen am 16. April 2019 beschlossen, den Sitz des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur von Potsdam nach Cottbus zu verlagern. Im Hinblick hierauf hat mich der Personalrat des MWFK gebeten, die Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses zu überprüfen sowie die Möglichkeiten des Personalrats, die Durchführung dieses Beschlusses zu verhindern oder jedenfalls zu beeinflussen.

Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses ergeben sich bereits auf Grund der Geschäftsordnung der Landesregierung.

Gemäß § 13 Abs. 1 der GO sind Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich mehrerer Minister berühren, vor ihrer Beratung in der Landesregierung zwischen den Beteiligten Ressorts und der Staatskanzlei abzustimmen. Nach Kenntnis des Personalrats wurde das MWFK lediglich einen Tag vor der Beschlussfassung telefonisch vom federführenden Finanzminister und der Staatskanzlei informiert, sodass eine „Abstimmung“ im Sinne der GO offensichtlich nicht stattgefunden hat.

Nach Kenntnis des Personalrats hat auch nicht der gemäß § 14 Abs. 1 GO vorgeschriebene

Versand der entsprechenden Kabinettsvorlage stattgefunden, die eine Woche vor der Kabinettsitzung beim Chef der Staatskanzlei einzugehen hat. Die Vorlage ist zwar als „Dringlichkeitsvorlage“ bezeichnet worden, der Sache nach handelt es sich allerdings nicht um eine Angelegenheit, die als besonders dringlich im Sinne der Geschäftsordnung der Landesregierung angesehen werden kann.

Mangels unterbliebener Abstimmung der geplanten Verlagerung des MWFK von Potsdam nach Cottbus mit dem betroffenen Ministerium sowie mangels rechtzeitigen Versands der Kabinettsvorlage vor der Sitzung am 16. April 2019 kann daher nicht von einem rechtmäßigen Kabinettsbeschluss ausgegangen werden, auf den die Verlagerung des MWFK von Potsdam nach Cottbus gestützt werden könnte.

Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Kabinettsbeschlusses ergeben sich auch insoweit, als die fragliche Kabinettsvorlage nicht den Anforderungen entspricht, die nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO) vom 15. März 2016 an wirksame Kabinettsvorlagen zu stellen sind.

Gemäß § 12 Abs. 1 GGO richtet sich die Vorbereitung von Kabinettsvorlagen und Kabinettsentscheidungen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Landesregierung Brandenburg sowie der Anlage 4 zur GGO.

Nach dieser Anlage 4 Nr. 2g) hat die Kabinettsvorlage eine „Rechtsfolgenabschätzung“ zu enthalten, in der die Erforderlichkeit, die Zweckmäßigkeit sowie die Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger sowie auf Wirtschaft und Verwaltung darzustellen sind.

Die Kabinettsvorlage enthält weder nachvollziehbare Angaben zur Erforderlichkeit des Umzugs noch zu dessen Zweckmäßigkeit. Die in der Kabinettsvorlage behauptete Stärkung der Lausitz ist nicht nachvollziehbar, da die Verlagerung von 150 Arbeitsplätzen des Ministeriums kaum zu einer Stärkung der Lausitz führen wird.

Bezüglich der Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung hat ein Abwägungsprozess offensichtlich nicht stattgefunden. Weder werden die Auswirkungen auf die betroffenen 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich deren Familien benannt noch wird erläutert, inwieweit der geplante Umzug zu einer regionalen Stärkung der Lausitz führen wird. Ausführungen bezüglich der Auswirkungen auf die Verwaltung fehlen völlig.

Es fehlt auch eine Darstellung der Auswirkungen auf den Haushalt und die Finanzplanung des Landes. Soweit in der Kabinettsvorlage erklärt wird, dass zu gegebener Zeit Personalkosten entstehen können, ist dies völlig unzureichend.

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Kabinettsbeschlusses ergeben sich auch insoweit, als mit der geplanten Verlagerung des Ministeriums von Potsdam nach Cottbus Artikel 1 Abs. 3 der Landesverfassung tangiert sein dürfte.

Artikel 1 Abs. 3 der Landesverfassung bestimmt, dass Landeshauptstadt Potsdam ist. Als Landeshauptstadt kann denklogisch nur die Stadt bezeichnet werden, in der auch die Landesregierung ihren Sitz hat. Gemäß Artikel 82 der Verfassung des Landes Brandenburg

besteht die Regierung des Landes Brandenburg aus dem Ministerpräsidenten und den Landesministern. Wird der Sitz eines Landesministers oder Landesministerin aus Potsdam verlagert, wird auch die verfassungsrechtliche Festlegung von Potsdam als Landeshauptstadt und damit als Sitz der Regierung tangiert. Auch insoweit kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Regelung in Artikel 1 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg unzulässig „untergraben“ wird. (Zur spezifisch praktischen Bedeutung der Art. 1 bis 4 der BbgL Verf. vgl. v. Brünneck/Haack in Landesrecht Brandenburg, 3. Auflage, S. 39).

Höchst fraglich ist auch, ob der Beschluss der Regelung in Artikel 96 der Landesverfassung Rechnung trägt, wonach die Organisationen der staatlichen Landesverwaltung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegt werden. Die Einrichtung staatlicher Behörden obliegt gemäß Artikel 96 Abs. 2 der Landesverfassung zwar der Landesregierung, vorliegend geht es jedoch nicht um die Errichtung, sondern um die Verlagerung einer Behörde, die nach zutreffender Auffassung jedenfalls in Bezug auf die Verlagerung eines ganzen Ministeriums nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen darf.

Bezüglich der Möglichkeiten des Personalrats, gegen den Kabinettsbeschluss vom 16.04.2019 vorzugehen muss zunächst auf die Rechte des Personalrats im Personalvertretungsgesetz Brandenburg (PersVG-Brbg) vom 15.09.1993 verwiesen werden.

Dieses sieht in den §§ 60 und 62 ff PersVG-Brbg umfangreiche Unterrichts- und Mitbestimmungsrechte in Angelegenheiten vor, die sich auf die Beschäftigten erstrecken oder auswirken. Gemäß § 60 Abs. 1 PersVG-Brbg ist der Personalrat insoweit zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig, umfassend und anhand der einschlägigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt insbesondere bei Folgen für Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen. Ihm sind schriftliche Unterlagen, über die die Dienststelle verfügt, in geeigneter Weise zugänglich zu machen, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Hieraus kann ohne Weiteres abgeleitet werden, dass dem Personalrat auch Akteneinsicht insoweit zu gewähren ist, als der Personalrat die Rechtmäßigkeit des Beschlusses überprüfen möchte, der Grundlage für die Verlagerung des Ministeriums nach Cottbus sein soll. Diesem Akteneinsichtsbegehren kann die Dienststelle sich nicht mit der Begründung versagen, dass sie über die entsprechenden Akten nicht verfüge. Da es sich um eine für die Dienststelle und ihre Beschäftigten existentielle Frage handelt, hat der Dienststellenleiter alle Anstrengungen zu unternehmen, die relevanten Akten anzufordern und dem Personalrat die gewünschte Einsicht zu gewähren. Der Unterrichtsanspruch besteht unabhängig von einem konkreten Beteiligungsfall. Deshalb ist ein Auskunftsverlangen auch nicht an einem besonderen Anlass, insbesondere nicht von der Besorgnis einer Rechtsverletzung, abhängig (Seidel, Personalvertretungsgesetz Brandenburg, 6. Auflage, § 60 Rn. 3).

Dem Personalrat müssen alle Unterlagen zugänglich gemacht werden, die dem Dienststellenleiter für dessen Meinungsbildung zur Verfügung stehen. „Zugänglich machen“ heißt, dass die Unterlagen dem Personalrat nicht nur „vorzulegen sind“. Sie müssen ihm zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen seiner Überwachungsfunktion ist der Personalrat selbstverständlich auch berechtigt und verpflichtet, zu prüfen, ob Entscheidungen der Verwaltung rechtmäßig sind,

bzw. ob getroffene Entscheidungen rechtmäßig unter Einhaltung der gesetzlichen und verwaltungsinternen Regelungen zustande gekommen sind.

Im konkreten Fall ist der Personalrat daher berechtigt, anhand der Akten betreffend die Dringlichkeitsvorlage Nr. 780/19 zu überprüfen, ob die Vorlage

- a) rechtmäßig erstellt
- und
- b) rechtmäßig über sie entschieden wurde, soweit die Verlagerung des MWFK von Potsdam nach Cottbus betroffen ist.

Stellt der Personalrat nach entsprechender Akteneinsicht fest, dass die geplante Verlagerung auf Grund eines rechtsfehlerhaften Beschlusses erfolgen soll, wird man ihm auch nicht das Recht absprechen können, im Rahmen seiner Mitbestimmungsrechte die Zustimmung zur Verlagerung des Ministeriums allein deshalb zu verweigern, weil Grundlage der Entscheidung ein nicht rechtmäßig zustand gekommener Kabinettsbeschluss ist.

Insoweit kann der Personalrat bei Nichtbeachtung seiner Beteiligungsrechte jedenfalls inzidenter auch die Rechtmäßigkeit des Kabinettsbeschlusses durch das Verwaltungsgericht im Beschlussverfahren überprüfen lassen.

Ihm selbst ist es allerdings verwehrt, nach Artikel 6 Abs. 2 der Landesverfassung gegen den Kabinettsbeschluss unmittelbar Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht zu erheben.



Rechtsanwalt Dr. Axel Görg
Fachanwalt für Arbeitsrecht